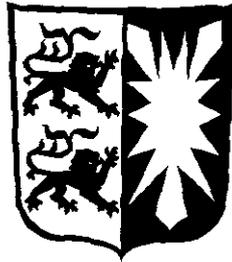


**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 1 A 24/06

**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: iranisch,

Kläger,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5108073-1-439 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft,
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 23. Januar 2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Wien als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 18. Oktober 2005 verpflichtet, bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Islamischen Republik Iran festzustellen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 1/4 und die Beklagte zu 3/4.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der beizutreibenden Kosten abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der im Jahre 1961 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am Juli 2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte gemeinsam mit der bereits zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Iran ausgereisten Ehefrau und den beiden gemeinsamen Kindern einen Asylantrag.

In der Anhörung vor dem Bundesamt am 20. Juli 2004 erklärte der Kläger unter anderem, dass seine Ehefrau bereits neun Monate zuvor mit den Kindern ausgereist sei. Sie hätten zuletzt in Isfahan, Shahin-Shahr, gelebt. Das letzte Mal sei er vor ca. zwölf Monaten dort gewesen. Er habe am Juli 2004 den Iran verlassen, bis dahin hätte er ca. zwölf Monate bei einem Freund gewohnt. Er sei vom Flughafen Teheran-Mehrabad nach Hamburg mit einem von dem Schlepper gefälschten Reisepass gereist. Der Reisepass enthielt sein Bild, aber den Namen Er sei früher Seemann gewesen und habe zuletzt

davon gelebt, dass er immer Häuser an- und verkauft habe. Im Jahre 1381 des persischen Kalenders (Dezember 2002/Januar 2003) habe er einen Anruf von einem Freund erhalten. Dieser habe seine Einstellung zum Regime gekannt. Er habe ihn gebeten, für ihn und seine Freunde in Shahin-Shahr ein Haus zu besorgen. In dieser Stadt wohnten viele Jugendliche, die gegen das Regime eingestellt seien. Der Bruder seines Freundes und dessen Freunde hätten dorthin gewollt, um die regimefeindlichen Tätigkeiten dort zu steuern, sie hätten dort Einfluss gewinnen wollen. Dies seien vier Studenten gewesen, sie seien Studenten an der Universität gewesen. Er habe ihnen dann ein Haus überlassen. Er habe den Leuten angeboten, mit ihnen dort aktiv zu sein, ihnen ein Kopiergerät besorgt und sie ab und zu auch finanziell unterstützt. Die Studenten und alle Bewohner der Stadt hätten auf den 18., 19. und 20.03.1382 gewartet. Sie hätten sehen wollen, was an diesen Tagen passiere. In Shahin-Shahr habe es auch eine Universität gegeben, zu den Studenten hätte man aber keinen Kontakt aufnehmen können, weil diese für das Regime gewesen seien. Die Gruppe, die vier, hätten meistens ihre Aktivitäten in Isfahan ausgeübt. Er habe dann in Shahin-Shahr versucht, einige Leute für diese Gruppe zu gewinnen, also sie zu werben. Einige Leute hätte er gefunden, die bereit gewesen seien, mit ihnen zusammen an den drei Tagen zu protestieren. Er habe sich mit dem Monat vertan, dies seien die gleichen Daten, aber vom vierten Monat 1382 (das Protokoll der Anhörung vor dem Bundesamt verwendet nachfolgend dann den gregorianischen Kalender). Am 07.07. hätten sie sich dann in Shahin-Shahr auf die Straße begeben, um zu protestieren, man habe sie aber mit Schlagstöcken auseinander getrieben. Es seien zivile Sicherheitskräfte gekommen, sie hätten die Demonstranten verprügelt. Einige seien festgenommen worden, andere hätten flüchten können. Ihm sei die Flucht gelungen. Am nächsten Tag habe sich die Lage wieder normalisiert gehabt. Entsprechend vorheriger Absprache seien sie am 08.07., ca. 20.00 Uhr, auf die Straße gegangen und hätten wieder regimefeindliche Parolen gerufen. Er sei gegen Gewalt, andere hätten dann aber Gewalt gegen die Sicherheitsbeamten ausgeübt. Er sei mit einigen in einen Laden geflohen, sie hätten von dort aus die Lage beobachtet. Die Spezialeinheiten hätten dann die ganze Stadt in ihre Gewalt gebracht, daraufhin habe sich die Lage beruhigt. In der Nacht seien dann viele Jugendliche festgenommen worden. Sein Freund und er hätten dann den Laden verlassen und seien in Richtung des Hauses gegangen, das er für die vier besorgt gehabt habe. Er habe ihnen sagen wollen, dass sie Sicherheitsvorkehrungen treffen müssten. Sie hätten das aber schon getan. Sie hätten gesagt, dass einer von ihnen bereits festgenommen worden sei. Er sei dann nach Hause gegangen. Da einer der vier bereits festgenommen worden sei, hätten sie sich zurückgezogen. Er habe seiner Frau dann gesagt, dass das Haus, das er für die vier besorgt habe, aufgefliegen sei und dass er nicht mehr dort bleiben könne.

Danach sei er dann zu seinem Freund nach gereist. Das heiÙe, zwei Tage spater sei er zu ihm hin. Er habe sich dort bis zu seiner Ausreise versteckt. Zwischenzeitlich sei aber ihr Haus durchsucht worden. Anscheinend habe der Festgenommene unter Folter seinen Namen verraten. Bei der Ersturmung ihres Hauses sei seine Frau am Finger verletzt worden. Seine Ehefrau sei deshalb sogar im Krankenhaus gewesen. Er habe seiner Ehefrau nur erzahlt, dass er fur die vier das Haus besorgt habe. Er habe ihr noch nicht einmal gesagt, dass einer der vier festgenommen worden sei. Seine Ehefrau habe vorher niemals Probleme gehabt, erst nachdem er sich habe verstecken mussen. Er habe Kontakt zu seiner Schwagerin uber das Telefon gehalten. Seine Ehefrau hatte nicht gewusst, wo er sich aufhalte. Seine Ehefrau habe sich seinerzeit mit ihrem Vater beraten, beide hatten dann beschlossen, dass seine Ehefrau den Iran verlasse.

Die Beklagte lehnte zunachst den Asylantrag mit Bescheid vom 01. Dezember 2004 als unbeachtlich mit der Begrundung ab, die Ehefrau sei mit den Kindern uber Griechenland ausgereist und dieses Land sei zur ubernahme der Klager bereit. Nachdem die uberstellung der Klager nach Griechenland nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen gelang, hob die Beklagte mit Bescheid vom 18. Oktober 2005, zugestellt am 25. Oktober 2005, unter Ziffer 1. dieses Bescheides den Bescheid vom 01. Dezember 2004 wieder auf. Im ubrigen lehnte sie die Asylantrage des Klagers, seiner Ehefrau und der beiden Kinder ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, forderte sie zur Ausreise auf und drohte die Abschiebung an. Zur Begrundung fuhrte die Beklagte unter anderem an, der Vortrag des Klagers sei unglaubhaft, weil die Ehefrau bei der Ersturmung des Hauses nicht nach dem Klager gefragt worden sei. Es sei lebensfremd, dass das soziale Umfeld des Klagers nicht nach ihm befragt worden sei. Auch die ungehinderte Ausreise der Ehefrau und der Kinder sei ein Indiz fur eine fehlende Verfolgung des Klagers.

Der Klager hat gemeinsam mit seiner Ehefrau und den beiden Kindern am 07. November 2005 Klage erhoben.

Er macht geltend, dass der Jahrestag der Studentenunruhen (18., 19. und 20. Tir) in Shahin-Shahr Anlass fur die Unruhe in der Bevolkerung gewesen sei, die sich gegen das Regime habe engagieren wollen, diese Unruhen hatten sich schon einige Tage vor dem eigentlichen Jahrestag abgezeichnet. Er habe bei der Anhorung vor der Beklagten abschlieÙlich Daten nach dem persischen Kalender genannt.

Das Gericht hat die Klagen der Ehefrau und der Kinder des Klägers abgetrennt.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung die Klage hinsichtlich des Asylanspruchs zurückgenommen.

Er beantragt im Übrigen,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 3 bis 5 des Bescheides vom 18. Oktober 2005 zu verpflichten, bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung ergänzend zu seinen Fluchtgründen angehört worden. Wegen des Inhalts der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 23. Januar 2009 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO insoweit einzustellen, als der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen ist die Klage begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und damit auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG.

Der Bescheid vom 18. Oktober 2005 ist - soweit er den Kläger betrifft - insoweit rechtswidrig und verletzt ihn daher in seinen Rechten (§113 Abs. 5 VwGO).

Der Kläger ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) Flüchtling im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG iVm. Art. 2 c) der zu dessen Auslegung nach § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG heranzuziehenden Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sogenannte Qualifikationsrichtlinie - QRL). Flüchtling ist nach Art. 2 c) QRL ein Drittstaatsangehöriger, der aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und auf den Art. 12 keine Anwendung findet.

Nach Artikel 9 Abs. 1 QRL des Rates gelten als Verfolgung Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gem. Artikel 15 Abs. 2 der EMRK keine Abweichung zulässig ist (Buchstabe a), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (Buchstabe b). Als Verfolgung im diesen Sinne können nach Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates gelten:

- a) Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
- b) gesetzliche administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
- c) unverhältnismäßige diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
- d) Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen diskriminierenden Bestrafung,
- e) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des Artikel 12 Abs. 2 fallen und
- f) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger wegen seiner politischen Überzeugung und politischer Betätigung in der Islamischen Republik Iran Verfolgungen drohen.

Bei der Frage, welcher Maßstab an die zu prüfende Verfolgungswahrscheinlichkeit anzulegen ist, ist zunächst nach § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG iVm Art. 4 Abs. 3 QRL eine individuelle Prüfung maßgebend. Nach Art. 4 Abs. 4 QRL ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Nach § 25 Abs. 1 AsylVfG muss der Ausländer selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen und die erforderlichen Angaben machen. Wenden die Mitgliedstaaten den in Art. 4 Abs. 1 S. 1 QRL genannten Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen nach Art. 4 Abs. 5 QRL diese Aussagen keines Nachweises, wenn a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu substantiieren; b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde; c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten besonderen und allgemeinen Informationen nicht im Widerspruch stehen; d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.

Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich ein Antragsteller hinsichtlich fluchtbegründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befindet, genügt für diese Vorgänge in der Regel Glaubhaftmachung. Das bedeutet allerdings nicht, dass das Gericht einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben ist. Das Gericht darf keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. zum Asylanspruch BVerwG, Urteil vom 16. April 1985, BVerwGE 71, 180 ff.).

Als wesentliche Voraussetzung für eine Glaubhaftmachung ist von Seiten des Antragstellers jedenfalls hinsichtlich derjenigen Umstände, die seinen eigenen Lebensbereich betreffen, ein in sich stimmiger, nicht wechselnder Vortrag unter Angabe genauer Einzelheiten zu fordern, wobei die Glaubhaftmachung regelmäßig an widersprüchlichen Angaben scheitert, wenn die Widersprüche nicht eine überzeugende Auflösung erfahren. Es kann dann nicht festgestellt werden, dass die Aussagen eines Antragstellers kohärent und plausibel sind (Art. 4 Abs. 5 c) QRL) und der Antragsteller generell glaubwürdig ist (Art. 4 Abs. 5 e) QRL).

Die von dem Kläger geschilderten Handlungen, insbesondere das aktive Unterstützen einer kleinen organisierten oppositionellen Gruppe, deren Kritik sich gegen das System der Islamischen Republik Iran als solches richtet und die sich durch das Verteilen von Flugblättern oder die Teilnahme an Demonstrationen betätigt, können im Iran grundsätzlich zu politischer Verfolgung führen. Die innenpolitische Situation ist sowohl im Zeitpunkt der Flucht des Klägers - zunächst innerhalb des Iran - als auch heute noch geprägt von anhaltender Unterdrückung der Meinungs- und Pressefreiheit. Oppositionelle Aktivitäten in diesem Sinne im Inland werden gezielt beobachtet, eingeschränkt oder mit gewaltsamen Maßnahmen bekämpft. Mitglieder von oppositionellen Gruppierungen müssen mit Verfolgung und extralegalen Tötungen rechnen. Das iranische Regime nutzt bei vermeintlichen Regimegegnern jeden für geeignet gehaltenen Anlass, um eine gewünschte Festnahme zu rechtfertigen. Verhaftungen wiederum sind im Iran regelmäßig mit Folter und Misshandlung und möglicherweise auch Tod verbunden (Lageberichte des Auswärtigen Amtes Iran vom 29. August 2005, 21. September 2006, 04. Juli 2007 und 18. März 2008).

Die von dem Kläger geschilderten Demonstrationen fügen sich in die Protestaktionen zahlreicher Studenten auch in anderen Teilen des Landes in dem betreffenden Jahr (2003) ein. Nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln führte nicht schon grundsätzlich die Teilnahme an einer dieser Studentendemonstrationen zu einer unmittelbaren Gefährdung der Freiheit (vgl. Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 01. Dezember 2003 an das Verwaltungsgericht Oldenburg). Dem Kläger würde wegen der bloßen Teilnahme an einer solchen unauffällig verlaufenden Demonstration nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohen. Nach dem genannten Gutachten konnte es bei nicht herausgehobener Tätigkeit und friedlichem Verlauf der Demonstrationen zwar vereinzelt zu Festnahmen kommen, die Betroffenen wurden aber meistens wieder nach kurzer Zeit entlassen. Anders stellt sich die Sachlage allerdings nach diesem

Gutachten dar, wenn jemand im Rahmen überbordender Demonstrationsaktivitäten verhaftet wurde, weil er entweder treibend oder unglücklicherweise als Zufallsbeteiligter an Ereignissen beteiligt war oder in deren Umkreis gelangte, wo etwa Demonstrationen in Gewalttätigkeiten ausarteten.

Nach den glaubhaften Schilderungen des Klägers ist im Rahmen der auch gewalttätig verlaufenden Demonstrationen ein Mitglied der Gruppe, die der Kläger unter anderem durch das Vermieten der Wohnung und dem Bereitstellen eines Fotokopiergerätes für die Herstellung von Flugblättern in maßgebender Rolle unterstützt hat, festgenommen worden. Das Gericht ist davon überzeugt, dass diese wesentlichen Unterstützungshandlungen den iranischen Sicherheitsbehörden nach der Festnahme des Mitglieds der Gruppe bekannt geworden sind und dem Kläger deshalb, nicht allein wegen der Teilnahme an Demonstrationen, unmittelbar Verfolgungshandlungen, insbesondere seine Festnahme, drohten. Der Kläger müsste auch heute noch wegen der insoweit unveränderten Verhältnisse erneut mit einer Inhaftierung aus diesem Grunde rechnen; es sprechen jedenfalls keine stichhaltigen Gründe im Sinne von Art. 4 Abs. 4 QRL dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht werden wird.

Das Vorbringen des Klägers ist glaubhaft. Es steht zunächst im Einklang mit der geschilderten allgemeinen politischen Lage im Iran. Der Kläger hat im Übrigen auch hinsichtlich derjenigen Umstände, die seinen eigenen Lebensbereich betreffen, einen zwar in manchen Teilen ungeordneten, aber insgesamt in sich stimmigen, nicht wechselnden Vortrag unter Angabe genauer Einzelheiten gehalten, ohne sich dabei auch bei Nachfragen in Widersprüche zu verwickeln. Das Gericht hält den Kläger insoweit auch aufgrund des persönlichen Eindrucks aus der mündlichen Verhandlung für glaubwürdig und ist von den Angaben zu seinem Verfolgungsschicksal überzeugt (§ 108 Abs. 1 VwGO).

So hat der Kläger in der Anhörung im Rahmen der mündlichen Verhandlung anschaulich und nachvollziehbar schildern können, weshalb er dem Freund und dessen Bruder, der das Haus mit den anderen Studenten anmieten wollte, wegen der langen Bekanntschaft und der gemeinsamen Herkunft aus in politischer Hinsicht vertrauen konnte.

Der Kläger hat auch hinsichtlich der Daten der Demonstrationen einen insgesamt widerspruchsfreien und glaubhaften Vortrag gehalten. Nach dem Protokoll der Anhörung vor dem Bundesamt hat der Kläger angegeben, dass er sich bei den Daten zunächst geirrt habe und es sich um den vierten Monat des Jahres 1382 nach dem persischen Kalender

gehandelt habe. Es werden dann weiter für die Zeit der Demonstrationen die Daten 07.07. bis 09.07.2003 nach dem gregorianischen Kalender in dem Anhörungsprotokoll genannt. Dies entspricht der Zeit vom 16. bis 18. Tir 1382. Diese Daten hat der Kläger auch in der Anhörung im Rahmen der mündlichen Verhandlung genannt. Der Kläger hat dann weiter nachvollziehbar die Ereignisse während der Demonstrationen, die er selbst erlebt hat, geschildert, wobei die Schilderung der Einzelereignisse anschaulich, detailreich und lebhaft wirkte, so dass das Gericht die Überzeugung gewonnen hat, dass der Kläger hier ein reales Geschehen geschildert hat. Dass der Kläger zunächst auch Ereignisse am 2. Demonstrationstag geschildert hat, die er selbst nicht erlebt hat, sondern von denen ihm erst später berichtet wurde, spricht nicht gegen seine Glaubwürdigkeit, da das Gericht zunächst nur allgemein nach den Ereignissen des 2. Demonstrationstages gefragt hatte.

Für die Glaubwürdigkeit des Klägers spricht weiter, dass sein Vortrag und auch der Vortrag seiner Ehefrau überhaupt nicht konstruiert oder abgesprochen wirkte. Dies zeigen zunächst schon die korrigierten Datumsangaben des Klägers in der Anhörung vor dem Bundesamt. Bei einem konstruierten Vortrag merkt man sich die wesentlichen Daten zu einem Kerngeschehen und trägt diese dann vor. Der Kläger hat hier offenbar versucht, aus seiner Erinnerung heraus die richtigen Daten zu nennen. Ebenso wirkte sein Vortrag in der Anhörung im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht vorbereitet, sondern der Kläger versuchte bei den Fragen, sich an konkrete Erlebnisse zu erinnern und dem Gericht diese aus seiner Erinnerung heraus zu schildern. Bereits die Angaben des Klägers und die Angaben seiner Ehefrau vor dem Bundesamt wirkten nicht abgesprochen. Die Ehefrau des Klägers beklagte sich vielmehr offen darüber, dass der Kläger ihr nichts erzählt habe. Bei der längeren Befragung des Klägers und seiner Ehefrau haben beide dann aber in der getrennten Anhörung übereinstimmend angegeben, dass der Kläger auch einmal am Telefon mit anderen Leuten über das Haus gesprochen habe und die Ehefrau dem Kläger dann nach dem Telefonat Fragen zu dem Haus gestellt habe. Die Übereinstimmung der Angaben zu diesem Punkt spricht für die Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers zu dem Haus. Es finden sich in den Protokollen der Anhörung des Klägers und seiner Ehefrau auch im Übrigen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass diese ihren Sachvortrag in irgendeiner Weise abgesprochen haben könnten. Dies hätte aber nahegelegen, wenn der Kläger und seine Ehefrau mit einem unzutreffenden Sachvortrag versucht hätten, eine Anerkennung als Flüchtling zu erreichen.

Vor dem Hintergrund der glaubhaften Angaben des Klägers spricht auch der Umstand, dass seine Ehefrau mit den Kindern aus dem Iran legal mit einem bereits früher ausge-

stellten Reisepass ausreisen konnte, nicht gegen eine Verfolgungsabsicht der iranischen Sicherheitsbehörden gegenüber dem Kläger. Die Ehefrau des Klägers hatte nach eigenen Angaben vor der Hausdurchsuchung niemals Schwierigkeiten mit den iranischen Behörden. Sie hat nach dem Vorfall nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung noch für kurze Zeit bei dem Vater gelebt und sich dann bis zur Ausreise bei ihrer Schwester in Teheran aufgehalten. Sie ist nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung bei der Hausdurchsuchung auch nach dem Aufenthalt ihres Ehemannes gefragt worden. Es bestand aber offenbar bei den iranischen Behörden keine gesteigerte Interesse daran, die Ehefrau noch eingehender nach dem Aufenthalt des Klägers zu befragen, zumindest ist die Ehefrau deshalb nicht mit einem Ausreiseverbot belegt worden. Das fehlende gesteigerte Interesse der iranischen Sicherheitsbehörden an einer weiteren Befragung der Ehefrau kann vorliegend aber auch seinen nachvollziehbaren Grund darin haben, dass von ihr keine weiteren wesentlichen Erkenntnisse über die Tätigkeit des Klägers im Hinblick auf die Unterstützung der politischen Aktivitäten der Gruppe zu erwarten waren. Schließlich spricht gegen eine Verfolgungsabsicht der iranischen Behörden gegenüber dem Kläger auch nicht, dass dieser nach seinen Angaben mit einem gefälschten Reisepass ausreisen konnte. Eine Ausreise mit gefälschten Papieren ist nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes Iran vom 18. März 2008 zwar angesichts der Kontrolldichte äußerst schwierig, je nach Qualität der Fälschung jedoch in Einzelfällen möglich.

Da bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzusprechen ist, bedarf es in entsprechender Anwendung von § 31 Abs. 3 Satz 2 AufenthG keiner weiteren Feststellung zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**